

Satzung

Fassung vom 14. September 2004
mit Änderungen vom 26. September 2006
mit Änderung vom 02. Juli 2014
mit Änderung vom 05. Juli 2016
mit Änderung vom 21. Dezember 2021



.....
Dr. Christian Ceconi
(Vorstand)

.....
Dragana Duric
(Vorständin)

Präambel

Die Berliner Stadtmission (nachfolgend auch kurz „**Verein**“ genannt) gründet sich auf den missionarischen Auftrag des Evangeliums. Sie sucht der Stadt Bestes und betet für sie zum Herrn (Jeremia 29, 7). Die Berliner Stadtmission gestaltet ihre Arbeit in der Bindung an Schrift und Bekenntnis und in den Grenzen der kirchlichen Ordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz selbständig.

Der Verein wurde am 9. März 1877 auf Veranlassung der Evangelischen Kirche als Verein gegründet. Er ist der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz zugeordnet. Aufgrund des Statuts vom 6. November 1891 sind dem Verein am 16. November 1891 durch Allerhöchste Kabinettsorder die Rechte einer juristischen Person verliehen worden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Berliner Stadtmission".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg unter VR 24148 eingetragen.
3. das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zwecke und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Verein dient der Förderung kirchlicher Zwecke, insbesondere solcher der christlichen Religion evangelischen Bekenntnisses, sowie der Vermittlung missionarisch-diakonischer Grundsätze.

Verkündigung, Seelsorge, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen sowie missionarische und diakonische Dienste zugunsten aller Menschen, vor allem der der Kirche entfremdeten,

zugezogenen, heimatlosen, kranken, vereinsamten, arbeitssuchenden oder gefährdeten Menschen, gehören zu den Aufgaben des Vereins ebenso wie die Verbreitung von Bibeln und christlichem Schrifttum.

Dazu errichtet und unterhält der Verein:

- a) Missionsgemeinden
- b) Missionsdienste
- c) Freundeskreise
- d) Missionsstationen und
- e) Seminare für missionarische Mitarbeitende.

Auch gründet und unterhält der Verein zahlreiche Stadtmissionsgemeinden und seelsorgliche Dienste. Die kirchlichen Zwecke werden zudem verwirklicht durch seelsorgerliche Begleitung und Betreuung sowie durch das regelmäßige Feiern von Andachten und Gottesdiensten sowie zielgruppenbezogenen geistlichen Angeboten in Einrichtungen des Vereins.

Die im Vollzug ihres Dienstes entstehenden Missionsgemeinden und Einrichtungen wissen sich dem missionarisch-diakonischen Auftrag und der Ordnung des Vereins verpflichtet.

3. Zweck des Vereins ist gleichermaßen die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Bildung und Erziehung, der Behindertenhilfe, der Hilfe für Flüchtlinge, der Hilfe für Opfer von Straftaten, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, des Wohlfahrtswesens, die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 1 und Nr. 2 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind bzw. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 SGB XII sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecke.

Der Vereinszweck im Sinne dieser Ziffer 3 wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung, Unterstützung, Durchführung und den Betrieb von Diensten und Einrichtungen aus den Bereichen Diakonie, Bildung und Begegnung. Dazu gehören vor allem

- a) die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Erziehung, insbesondere durch

- Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche
 - Kindertagesstätten
 - Kinder- und Jugendprojekte
 - Jugendherbergen und Gästehäusern für Jugendliche
 - Einrichtungen der Familienerholung, Erholungs- und Rüstzeitenheime
 - Hilfen zur Erziehung
 - Einrichtungen über Tag und Nacht und sonstige betreute Wohnformen,
- b) die Alten- bzw. Seniorenhilfe,
insbesondere durch ambulante, teil- und vollstationäre Angebote in
- Seniorenzentren
 - Projekten zur Betreuung alter, kranker und hilfsbedürftiger Personen,
- c) die Behinderten- bzw. Eingliederungshilfe,
insbesondere durch
- ambulante Dienste, Beschäftigungs- und Förderprojekte
 - ambulant betreutes Wohnen und andere Wohnformen für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 AO,
- d) die Flüchtlingshilfe,
insbesondere durch
- Unterbringung von Flüchtlingen
 - Begleit- und Integrationsprogramme,
- e) die Hilfe für Opfer von Straftaten,
insbesondere durch Schutz und Fürsorge für Frauen und ggfs. Kindern, die Opfer von (häuslicher) Gewalt geworden sind durch
- Unterbringung in Frauenhäusern, Schutzwohnungen und anderen Wohnformen
 - Täter/Opfer Programme
 - Präventivangebote
- f) die Bildung,
insbesondere durch
- Erwachsenen- und Familienbildung
 - berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - Familien- und Nachbarschaftszentren
 - Bildungsangebote für Kinder und Jugendliche,

- g) die Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, insbesondere durch
 - Beratungsstellen
 - ein offenes Behandlungszentrum
 - durch Begleitprogramme und Wohnprojekte für straffällig gewordene Menschen,
 - h) die Förderung des Ehrenamts durch Gewinnung, Ausbildung, Unterstützung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender,
 - i) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere durch Wohnangebote, Beratungsstellen, Beschäftigungsprojekte und sonstige Hilfen für
 - Wohnungslose
 - Obdachlose
 - sonstige hilfsbedürftige Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind bzw. die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.
4. Der Verein verwirklicht die in Ziffern 2 und 3 genannten Zwecke auch im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit den steuerbegünstigten Körperschaften der Unternehmensgruppe „Berliner Stadtmission“, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllen, insbesondere durch die Entgegennahme und Erbringung von Lieferungen und Leistungen jeglicher Art sowie durch die Überlassung von Immobilien und Personal. Zu den Leistungen gehören insbesondere administrative und Verwaltungsdienstleistungen, zur Überlassung von Immobilien auch die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken, Gebäuden und Räumen.
5. Die Arbeit des Vereins wird vorrangig in Berlin und in den angrenzenden Regionen erbracht
6. Der Verein sucht im Rahmen seines Auftrags die Zusammenarbeit mit Kirchengemeinden und anderen Einrichtungen und Vereinigungen.
7. Der Verein kann alle Geschäfte und Maßnahmen tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen und Dienste gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Gesellschaften und Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und gewillt sind, die Zwecke des Vereins zu fördern.

Mitarbeitende des Vereins oder von Gesellschaften oder Einrichtungen, an denen der Verein mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, können nur dann als Mitglied aufgenommen werden, wenn ihre Anzahl 15 vom 100 der Gesamtmitgliederzahl nicht übersteigt.

2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Das Kuratorium kann generell oder im Einzelfall beschließen, dass es anstelle des Vorstands über den Aufnahmeantrag entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen außerdem durch Insolvenz oder Auflösung sowie bei natürlichen Personen auch durch Tod.

Der Austritt ist nur mit Wirkung zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Er ist gegenüber einem Mitglied des Vorstands durch schriftliche Erklärung zu erklären.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Kuratoriums mit einer Stimmenmehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied gegen Zwecke und

Ziele des Vereins verstößt, sein Verhalten der Vereinssatzung widerspricht, es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn sein Verhalten dem Verein schadet. Zuvor ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Als Ausschlussgrund gilt auch, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Gegen den Beschluss kann das betreffende Mitglied Berufung auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ruhen die Rechte des betreffenden Mitglieds.

5. Wer aus dem Verein ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.
6. Jedes Mitglied teilt dem Verein seine Adresse sowie etwaige Änderungen der Adresse mit. An Mitglieder, die dem Verein zusätzlich eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können alle nach dieser Satzung schriftlich vorzunehmenden Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen auch in Textform, insbesondere per E-Mail verschickt werden.

Erklärungen, Mitteilungen und Einladungen gelten als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- bzw. E-Mail-Adresse versandt werden. Durch ein Mitglied nach dieser Satzung schriftlich abzugebende Erklärungen können in allen Fällen auch in Textform

erfolgen. **§ 5**

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Näheres kann in einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - das Kuratorium
 - der Vorstand

- ggf. Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.
- 2. Die Mitglieder des Vorstands und die Besonderen Vertreter müssen, die Mitglieder des Kuratoriums müssen mehrheitlich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche (EKD) angehören. Alle Vereinsmitglieder sowie alle Mitarbeitenden sind an die gemeinnützige und missionarisch-diakonische Grundhaltung des Vereins gebunden.
- 3. Die Mitglieder des Vereins und die Mitglieder der Vereinsorgane sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich sind.
- 4. Den Mitgliedern der Vereinsorgane werden auf Antrag nachgewiesene Auslagen in angemessenem Umfang erstattet. Haupt- und nebenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und die Besonderen Vertreter erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Dienstverhältnisses oder einer besonderen Vereinbarung.
- 5. Ein Mitglied des Vereins oder ein Organmitglied, welches durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll, hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht. Dasselbe gilt für eine Beschlussfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit dem Verein oder einer Gesellschaft, an der der Verein mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, betrifft.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung einen Sitz und eine Stimme. Stimmrechtsübertragung oder -bevollmächtigung ist nicht zulässig. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertretungsorgane oder durch eine:n schriftlich bevollmächtigte:n Vertreter:in vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums, im Verhinderungsfall durch ihre:n/seine:n Stellvertreter:in, mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet („Versammlungsleiter:in“). Auf Wunsch des Kuratoriums kann die Mitgliederversammlung auch durch den Vorstand einberufen werden.

3. Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens fünf Prozent der Mitglieder oder einem Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt wird. Der Antrag der Vereinsmitglieder auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist an den Vorstand zu richten, der den Antrag unverzüglich an die oder den Vorsitzende:n des Kuratoriums und an ihre:n/deren/dessen Stellvertreter:in weiterzuleiten hat. Wird in diesen Fällen die Mitgliederversammlung nicht binnen vier Wochen einberufen, ist/sind der/die Antragsteller:innen bzw. der Vorstand selbst zur Einberufung verpflichtet.
4. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen erfolgen. Für die Berechnung der Frist ist in jedem Fall der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
5. Die Mitgliederversammlung ist – mit Ausnahme von Beschlüssen zu § 17 – beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens zehn Prozent der Mitglieder anwesend sind.

Muss eine Mitgliederversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unverzüglich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen erneut einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

6. Mitgliederversammlungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. als Videokonferenz) oder als Hybridsitzung durchgeführt werden. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Regelungen sinngemäß.
Beschlüsse nach § 17 können nicht im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer Hybridsitzung gefasst werden.
7. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung nur mit beratender Stimme teil, soweit sie nicht ohnehin in ihrer Eigenschaft als Mitglieder teilnehmen. Die Mitgliederversammlung kann die Teilnahme von Vorstands- und Kuratoriumsmitgliedern im Einzelfall ausschließen. Es können von der oder dem Versammlungsleiter:in Gäste zu den Versammlungen eingeladen werden.

8. Mitgliederversammlungen finden in der Regel am Sitz des Vereins statt.

§ 8

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
2. Sie ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums
 - b) Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des vom Abschlussprüfer geprüften und vom Kuratorium festgestellten Jahresabschlusses
 - c) Entlastung der Mitglieder des Kuratoriums sowie - auf Vorschlag des Kuratoriums – des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und ggfls. Verabschiedung einer Beitragsordnung
 - e) abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Verfahren nach § 4 Ziffer 4
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Beschlüsse zu Satzungsänderungen oder zur Auflösung des Vereins bedürfen der in den §§ 16 und 17 vorgesehenen qualifizierten Stimmenmehrheit. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
 4. Es wird grundsätzlich offen durch Handaufheben abgestimmt, es sei denn, dass mindestens fünf Prozent der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen.

Sofern eine Mitgliederversammlung auf elektronischem Wege („virtuelle Mitgliederversammlung“) stattfinden soll, hat der oder die Versammlungsleiter:in im Vorfeld der Versammlung zu prüfen, ob die zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung eingesetzte Software

auch eine geheime Abstimmung ermöglicht. Die eingesetzte Software muss insbesondere sicherstellen, dass kein Rückschluss auf das Abstimmungsverhalten einzelner Vereinsmitglieder möglich ist.

5. Einzelne Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auf Anfrage der oder des Versammlungsleiter:in schriftlich – in dringenden Fällen auch in Textform – in einem Umlaufverfahren gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder diesem Verfahren schriftlich oder unter Nutzung sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel gegenüber der oder dem Versammlungsleiter:in binnen 72 Stunden nach Versand der Anfrage mit den Beschlussgegenständen widersprechen. Beschlüsse nach §§ 16, 17 sind im Umlaufverfahren nicht zulässig.

In der Anfrage ist eine Frist zur Stimmabgabe festzulegen, die mindestens sieben Tage ab Versand der Anfrage betragen muss. Der Beschluss wird mit der Mehrheit der bis zum Ende der Frist abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. der Abstimmung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und in die Niederschrift dieser Mitgliederversammlung aufzunehmen.

6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein:e Protokollführer:in zu wählen. Diese:r hat über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die von dem oder der Versammlungsleiter:in, dem oder der Protokollführer:in sowie von zwei bei der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen acht Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist. Das Original der Niederschrift ist vom Vorstand in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

Wird binnen vier Wochen nach dem Versand kein schriftlicher Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorstand oder bei dem oder der Versammlungsleiter:in eingelegt, gilt diese als genehmigt. § 243 Absatz 3 Nummer 1 Aktiengesetz gilt entsprechend.

§ 9

Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf, höchstens neun sachkundigen Personen, die mehrheitlich Mitglieder des Vereins sein müssen. Dem Kuratorium muss mindestens eine Pfar-

rerin oder ein Pfarrer einer der Gliedkirchen der EKD angehören. Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung für eine Gesamtwahlperiode von sechs Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die Kuratoriumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt.

Mitarbeitende des Vereins oder einer Gesellschaft oder Einrichtung, an der der Verein mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, sollten frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung ihres entgeltlichen Anstellungsverhältnisses in das Kuratorium gewählt werden.

2. Das Kuratorium schlägt der Mitgliederversammlung Personen zur Wahl in das Kuratorium vor. Die Wahlliste des Kuratoriums kann auf Vorschlag von mindestens fünf Vereinsmitgliedern erweitert werden. Gewählt sind die Kuratoriumsmitglieder mit den meisten Stimmen, soweit sie mindestens die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnten.
3. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 1 Satz 3 endet die Mitgliedschaft im Kuratorium automatisch mit dem Ablauf der Wahlperiode. Sie endet ferner durch Tod, Abberufung oder Rücktritt.
4. Mitglieder des Kuratoriums können durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden – bzw. gegenüber der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden – jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende von ihrem Amt zurücktreten. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann die Mitgliederversammlung an seiner Stelle für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied wählen. Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der amtierenden Kuratoriumsmitglieder unter fünf, hat die Mitgliederversammlung unverzüglich für den Rest der Wahlperiode ein neues Mitglied wählen.
5. Mitglieder des Kuratoriums können vor Ablauf der Wahlperiode nur aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Vor der Beschlussfassung über die Abberufung ist eine Stellungnahme des Kuratoriums einzuholen und dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode eine oder einen Vorsitzende:n und eine oder einen stellvertretende:n Vorsitzende:n. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Vorsitzende vertritt das Kuratorium gegenüber dem Vorstand, beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein und leitet diese („Sitzungsleiter:in“).

Ist die oder der Vorsitzende urlaubs- oder krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen verhindert, nimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende deren oder dessen Aufgaben wahr.

7. Die Mitglieder des Kuratoriums und seiner Ausschüsse können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein und dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft oder Einrichtung stehen, an der der Verein mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.
8. Kuratoriumssitzungen sind, sofern nicht anders beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, sofern das Kuratorium diese im Einzelfall nicht ausschließt. Das Kuratorium kann Berater und Gäste zu seinen Sitzungen einladen.
9. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Die Mitglieder des Kuratoriums führen ihr Amt als Ehrenamt.
11. Sie haften nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Es wird von der oder dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Der Tag der Sitzung wird für die Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

Das Kuratorium muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden beantragt wird. Wird das Kuratorium in diesem Falle nicht binnen vier Wochen einberufen, sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende – anwesend ist. Eine Vertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden Kuratoriumsmitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Das Kuratorium kann seine Sitzungen auch auf elektronischem Wege (z. B. als Videokonferenz oder als Hybridsitzung) durchführen, sofern nicht mehr als drei Mitglieder des Kuratoriums dieser Art der Sitzungsdurchführung binnen 72 Stunden nach Zugang der Einladung widersprechen. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und -fassung sowie für die Protokollierung gelten die vor- und nachstehenden Ziffern sinngemäß.
4. Das Kuratorium kann Beschlüsse ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren in Textform fassen, sofern kein Kuratoriumsmitglied diesem Verfahren in Textform binnen einer Frist von fünf Tagen nach Versand der Beschlussgegenstände gegenüber der oder dem Vorsitzenden widerspricht.
5. Die schriftlichen Antworten der Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder müssen innerhalb von sieben Tagen nach Versand der Anfrage der oder dem Vorsitzenden vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und die Beteiligung daran sind in der nächsten Kuratoriumssitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.
6. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss.

Die Niederschrift ist von dem oder der Sitzungsleiter:in und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Kuratoriums binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

1. Das Kuratorium sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Es berät den Vorstand bei seiner Arbeit.,

2. Das Kuratorium ist zuständig für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
- a) Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Vorstandsverträge
 - b) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand und Beschlussfassung zu den nach der Geschäftsordnung zustimmungsbedürftigen Geschäften
 - c) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen Vorstandsmitglieder zustehen
 - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans; Abweichungen von diesem Plan, die in den einzelnen Positionen bei den Ausgaben einen in der Geschäftsordnung festzulegenden Betrag übersteigen, bedürfen der Einwilligung des Kuratoriums
 - e) Zustimmung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
 - f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
 - g) Zustimmung zu Bau- und Investitionsmaßnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind
 - h) Zustimmung zur Aufnahme von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind
 - i) Zustimmung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind
 - j) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer
 - k) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über deren Ausschluss nach Maßgabe des § 4 Ziffer 2 und 4
 - l) Beschlussfassung über die Übernahme weiterer Aufgaben oder Aufgabengebiete durch den Verein, soweit es sich dabei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt und dazu keine Satzungsänderung erforderlich ist, sowie über die Beendigung bisheriger Aufgaben
 - m) die Beschlussfassung über die Gründung oder Auflösung von oder die Beteiligung an Gesellschaften sowie über die Veräußerung von Beteiligungen daran
 - n) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sowie über Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

3. Beim Abschluss von Vorstandsverträgen nach Ziffer 2 lit. a) sowie bei der Durchsetzung der Ansprüche nach Ziffer 2 lit. c) vertritt die oder der Vorsitzende des Kuratoriums den Verein.

§ 12 Ausschüsse

1. Für die Vorbereitung und Umsetzung bestimmter Themen oder Beschlüsse kann das Kuratorium Ausschüsse einberufen und deren Mitglieder benennen und abberufen. Den Vorsitz in den Ausschüssen hat jeweils ein Kuratoriumsmitglied. Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind. Alle Ausschussmitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

Das Kuratorium kann den Ausschüssen ausnahmsweise auch zu bestimmten Angelegenheiten die Beschlussfassung oder die Wahrnehmung von Rechten übertragen. Solche Beschlüsse sind auf der jeweils nächsten Kuratoriumssitzung bekannt zu geben und in der Niederschrift aufzunehmen.

2. Insbesondere kann ein Ausschuss zur Regelung der Angelegenheiten der Gesellschaften oder Einrichtungen, an denen der Verein mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist („Tochtergesellschaften“), gebildet werden („Gesellschafterausschuss“). Diesem Ausschuss dürfen nur Kuratoriumsmitglieder angehören. Die Gesellschafterrechte des Vereins in den Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften werden in der Regel vom Kuratorium oder dem Gesellschafterausschuss wahrgenommen, es sei denn, sie werden dem Vorstand oder einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Besonderen Vertretern übertragen.
3. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Kuratorium in der Regel für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei oder drei Personen. Dem Vorstand muss mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer einer der Gliedkirchen der EKD angehören. Ein Vorstandsmitglied ist der/die Stadtmissionsdirektor:in, der/die in der Regel Sprecher:in des Vorstands ist. Im Vorstand sollen die Bereiche Mission und Diakonie vertreten sein. Ein Vorstandsmitglied ist für

die kaufmännische Führung der Geschäfte zuständig. Die genauen Aufgaben des Vorstands sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden im Rahmen einer Geschäftsordnung geregelt.

2. Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium befristet, in der Regel für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf von vier Jahren entscheidet das Kuratorium über eine Wiederberufung.

§ 14

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Durch Beschluss des Kuratoriums kann jedem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht eingeräumt werden.

Durch Beschluss des Kuratoriums kann jedes Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft befreit werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, das Kuratorium in seinen Sitzungen über die allgemeine Lage und die wirtschaftliche Situation des Vereins zu informieren

§ 15

Besondere Vertreter gemäß § 30 BGB

Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstands Besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB bestellen und abberufen. Ihre Vertretungsmacht sowie der ihnen zugewiesene Geschäftskreis sind in dem Beschluss zur Bestellung festzulegen. Die Vertretungsmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. § 14 Ziffer 1 gilt für Besondere Vertreter entsprechend.

§ 16

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen und der Text mit zu versenden.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist mit einer Ladungsfrist von acht Tagen eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens 21 Tage später liegen darf. Der Beschluss zur Auflösung bedarf dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einer Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung des Vereins hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die es im Sinn und Geist der Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke missionarisch-diakonischer Art zu verwenden hat..

4. Die Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz.

§ 18 **Kirchliche Aufsicht**

Alle die geistliche Amtsführung berührenden Angelegenheiten des Vereins unterstehen der Aufsicht der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz. Die Regelungen des Zuordnungsgesetzes der EKD sowie des Ausführungsgesetzes zum Zuordnungsgesetz der EKD (AG-ZuOG-EKD) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 28. Oktober 2017 sind zu beachten.

§ 19 **Inkrafttreten**

Die Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 21. Dezember 2021 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister sowie nach Vorliegen der notwendigen Genehmigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 5. Juli 2016 außer Kraft.